

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Druckerei: Tageblatt Riesa.
Gesetz Nr. 20.

Verlagsort: Riesa 2100.
Gesetz Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 112.

Sonntagnachmittag, 17. Mai 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Wohnung am Postkoffer vierzigsttel 4.20 Mark, monatlich 1.40 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gemüte für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 45 von dem Reichsverordneten Gesetz (7 Silber) 25 Pf. Durchsatzpreis 20 Pf. Fest Tarife. Bewilligter Rabatt erhältlich, wenn der Betrag verfüllt, durch Klage eingesogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Sitzungs- und Veröffentlichungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsablage „Riesaer“ an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes des Druckerei, der Lieferanten oder der Förderungsbehörden — hat der Besitzer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Vanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsschule: Goethestraße 22. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Auf Grund der Verordnung über die Errichtung von Preiskontrollstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (RGBl. S. 807, 728) und auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 807) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Die öffentliche Versteigerung des künftigen Ertrages von Obstplantanungen und die öffentliche Versteigerung des künftigen Ertrages von Obstplantanungen und die öffentliche Versteigerung des künftigen Ertrages von Obst aller Arten und Sorten verboten.

§ 2. Wird Gemüse oder Obst zu Preisen verdünkt, welche die Höchstpreise überschreiten oder den durch Markt- oder Wirktpreise gesetzten Preissäulen nicht entsprechen oder zu den Einstandssäulen des Veräußerers außer Verhältnis stehen, so ist die Landestelle für Gemüse und Obst befugt, das Eigentum an diesem Gemüse oder Obst von dem Besitzer einem Kommunalverband oder einem Großverbraucher zu übertragen. Dieselbe Behörde steht der Landestelle für Gemüse und Obst zu, wenn der künftige Ertrag von Gemüse oder Obstplantanungen zu Preisen verkauft wird, die den Höchstpreisen nicht entsprechen oder die Verfälschung des Ertragsgebiets zu den Richtwerten oder voraussichtlichen Marktpreisen oder zu den Einstandssäulen des Veräußerers außer Verhältnis stehen.

§ 3. Die Anordnung des Eigentumsübertragung ist an den Besitzer zu richten. Zur Ausführung dient die Ausfertigung der Anordnung durch eingeschriebenen Brief. Das Eigentum geht bei abgerentetem Gemüse oder Obst über, sobald die Anordnung dem Besitzer augeht. Ist das Gemüse oder Obst noch nicht abgerentet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Übertragung ein. Der von der Anordnung betroffene Besitzer ist verpflichtet, die anstehenden Früchte bis zur Übereignung pflichtig zu bedienen bzw. die geernteten Früchte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit pfleglich zu verwahren.

Wer die Übertragung auf Grund eines Kaufvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten zu, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung ausgestellt ist. Namenslich bleibt der Dritte verpflichtet, die Übertragung sorgfältig auszuführen.

§ 4. Den Uebernahmevertrag stellt die Landestelle für Gemüse und Obst unter Verpflichtung der Höchst- oder Richt- oder Wirktpreise fest. Hat der Besitzer einer Anforderung zur Übertragung der Worteile innerhalb der festgesetzten Frist nicht Folge geleistet, so kann nach jedem Erneut ein Ahan gemacht werden.

§ 5. Alle Besitzer von Gemüse oder Obst haben der Landestelle für Gemüse und Obst oder deren Beauftragten, die sich als solche ausweisen, auf Aufrütteln wahrheitsgemäße Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht, Art und Lagerort zu geben.

Die Beauftragten, die sich als solche ausweisen, sind befugt, sowohl zur Schätzung der Gemüse- oder Obstsorte wie auch zur Feststellung, ob und welche Vorräte bei den Besitzern an Gemüse oder Obst vorhanden sind, die betreffenden Grundstücke oder Räume, in denen Gemüse oder Obst vermutet wird, zu betreten und zu befragen.

Beide Teile sind berechtigt, bei der Verpflichtung von Räumen die Anwesenheit eines Vertreters der Ortspolizeibehörde zu verlangen. Die Ortspolizeibehörde haben dem darauf verpflichteten Gründen eines Befreiungen zu entsprechen.

§ 6. Wer diesen sowie den von der Landestelle für Gemüse und Obst in Ausführung dieser Verordnung zu erlassenden Vorordnungen zuwiderröhrt, wird nach Maßgabe des § 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preiskontrollstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 mit Gefangen bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern nicht nach § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 oder nach § 5 der Bundesratsverordnung über Auskunftsplastik vom 12. Juli 1917 eine höhere Strafe verübt ist.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkte wird die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. April 1918 — 612 II B VIII — in Nr. 92 der „Sächsischen Staatszeitung“ vom 22. April 1918 außer Kraft gesetzt.

Dresden, am 14. Mai 1919.

Wirtschaftsministerium.
Landeslebensmittelamt.

746 VG 1
5826

Bertheilung von Holz aus Heeresbehörden im Hohengelände Gröba — Riesa.

Die für 5. Mai 1919 angelegte Versteigerung von Heeresholzern auf dem Hohengelände Gröba-Riesa wird am Donnerstag, den 22. Mai 1919 von vorm. 9 Uhr an und, wenn erforderlich, noch am nächsten Tage, abgehalten werden.

Zu den bereits veröffentlichten Bedingungen (siehe Sächsische Staatszeitung vom 16. April 1919) wird noch hinzugefügt, daß diese Hölzer zum größeren Teil an Industrie und Handwerk, zum kleineren Teil dem Wohnungsbau angewendet werden sollen. Der Wohnungsbau wird in kurzer Zeit aus anderen ländl. Holzbeständen nach Möglichkeit befriedigt werden.

Der Buschtag wird nur an Selbstverbraucher eröffnet. Nichtselbstverbraucher werden von der Bietung ausgeschlossen.

Verladung der erstandenen Hölzer vom Lager, sei es auf Gesichter oder auf Bahnen und alle damit verbundenen Arbeiten sind auf Grund früherer Vereinbarungen von dem Lagerhalter vorzunehmen zu lassen, auf dessen Platz die erworbenen Hölzer eingelagert sind.

Die Abfuhr muß spätestens bis 26. Mai ds. J. beendet sein.

Dresden, den 14. Mai 1919.

Reichsverwertungsamt.
Landesstelle Sachsen.

258 o III D M.
5908

Beteiligung von Auslandsbutter anstelle ausländischen Schmalzes.

Auf den vom 19. bis 25. Mai 1919 lautenden Abschnitt der Speisefettkarte werden neben der darauf entfallenden Menge Inlandsbutter 50 gr sogenannte Heeresbutter ausgetragen.

Nicht zu beliefern mit dieser Butter sind die Gastronomie-, Bäckerei- und Krankenhausmarken, sowie die Umlauberarten.

Der Preis beträgt 5 M. 80 Pf. für 1 Pfund — 58 Pf. für 50 gr.

Großenhain, am 15. Mai 1919.

Der Kommissarverband.

Öffentliche Ausschreibung

auf Aufstellung von Vermögensverzeichnissen nach dem Stande vom 31. Dezember 1918.

Auf Grund der Verordnung des Reichskriegsamt vom 18. Januar 1919 über die Aufstellung von Vermögensverzeichnissen und die Festlegung von Steuerarten auf den 31. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1918 S. 67) und der Ausführungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen vom 20. März 1919 zu dieser Verordnung (Centralblatt für das Deutsche Reich 1918 S. 62) werden die im § 11 des Weitsteuergegesetzes vom 8. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1918 S. 524) und in § 2 Satz 2 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1918 S. 984) bezeichneten Personen hierdurch aufgefordert, ein Verzeichnis ihres Vermögens

lichen Aufzetteln dieses Bereichs entgegen, zeigte der dicht beieinander liegende Sternsaal. Wohl feiner der Konzertbesucher wurde in seinen Erwartungen getäuscht. Es wurde wirklich Gutes geboten. Um 8 Uhr erlangte das „Morgengebet“ von Mendelssohn, ihm folgte die „Frühlingsfeier“. Als sichtbare Kraft war Siegel von Schubert gewonnen worden, die Bilder von Mozart, Boltzmann, Wol., Wagner und Schumann mit ihrer natürlichen, ungefünsteten Stimme in vollendetem Weise vorgetragen. Worte der Anerkennung zu

übrigen sich bei der mit Recht vielgeliebten Minna Seidel. Mit viel Beifall begleitet am Flügel Herr Erich Seidel, wenngleich mehr Anklängen an die Sängerin stellte wie am Ende gewesen wäre. Im weiteren Verlauf des Konzerts brachte der Chor „Sant Raphael“ von Brahms, das „Klostergesang“ und „Frühmorgen“ von Jenzen zu Gehör. Den Schluss bildeten zwei Chöre von unserem Zwidauer Landsmann Robert Schumann: „Schmetter Tod“ und „Liegenleben“, letzter sehr gewandt von Schau-

nach dem Stande vom 31. Dezember 1918 bis zum 31. Mai 1919 nach Maßgabe der Bestimmungen in der oben bezeichneten Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung aufzustellen.

Zur Aufstellung des Vermögensverzeichnisses sind verpflichtet:

- alle Angehörigen des Deutschen Reichs, mit Ausnahme derer, die vor dem 1. Januar 1914 ihren inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt angegeben haben und sich mindestens seit dem 1. Januar 1914 dauernd im Ausland aufzuhalten. Die Ausnahme findet keine Anwendung auf Reichs- und Staatsbeamte, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift;
- alle Ausländer, die im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt haben;
- alle Personen, die ihre inländische Staatsangehörigkeit nach dem 1. August 1914 verloren haben, sofern sie sich nach dem 31. Dezember 1918 ihren inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt angegeben haben;
- alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt, welche Grund- und Betriebsvermögen im Deutschen Reich besitzen, diese jedoch nur bishinlich ihres inländischen Grund- und Betriebsvermögens.

Chenmänner haben bei der Aufstellung des Vermögensverzeichnisses ihrem eigenen Vermögen das Vermögen der Ehefrau zugerechnet, falls sie nicht dauernd von ihrer Ehefrau getrennt leben.

Über das Vermögen von Kindern sind, auch wenn das Kindesvermögen der elterlichen Nutzung unterliegt, von den geschäftlichen Verteilern gesonderte Vermögensverzeichnisse aufzustellen.

Besondere Anforderungen zur Aufstellung des Vermögensverzeichnisses und Vorbrüde zu den Vermögensverzeichnissen werden den zur Aufstellung des Vermögensverzeichnisses verpflichteten nicht zugelassen. Vorbrüde zu den Vermögensverzeichnissen können von heute ab bei den Weitsteuerunterern (Weitsteuervereinnahmen) und den Gemeindebehörden (Ortssteuervereinnahmen und Stadtkreissteuerunterern) kostenlos entnommen werden.

Zur Aufstellung des Vermögensverzeichnisses verpflichteten, deren Vermögen einschließlich des Vermögens der Ehefrau am 31. Dezember 1918 den Gesamtwert von 10.000 M. nicht überschreiten hat, wird nachgelassen, ein Verzeichnis ihres Vermögens nach dem Stande vom 31. Dezember 1918 in einfacher Form ohne Verwendung des Vorbrüdes zu den Vermögensverzeichnissen aufzustellen.

Die Vermögensverzeichnisse sind vorläufig noch nicht bei den Weitsteuerunterern einzureichen. Die zur Aufstellung verpflichteten haben das Vermögensverzeichnis zunächst aufzuhalten und bei sich aufzubewahren. Über die Einreichung des Vermögensverzeichnisses bei der Steuerbehörde ergeht später besondere Anordnung.

Die Frist zur Aufstellung des Vermögensverzeichnisses kann vom Weitsteueramt (Weitsteuervereinahme) auf Anhuknung angemessen verlängert werden.

Wer das Vermögensverzeichnis nicht fristgemäß oder nicht vollständig aufstellt, erleidet später Rechtsnachteile, deren Bestimmung nach § 5 der oben bezeichneten Verordnung fiktiver gleichlicher Regelung vorbehaltet ist.

Großenhain, am 17. Mai 1919.
Beitragsteueramt
als Weitsteueramt.

Elofahrt betr.

Der vor der Meißener Straßenbrücke auf Grund gegangene Kahn ist beseitigt und die dadurch gesperrte Tal- und Bergschiffahrt auf der Elbe wieder frei geworden.

Meissen, am 15. Mai 1919.

Nr. 305 X. Die Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.

Griekartenausgabe.

Die Ausgabe der Griekartenausgabe für

- Schwangere vom Anfang des 9. Schwangerschaftsmonats,
- stillende Mütter bez. Wochenmutterinnen

erfolgt nach Vorlegung entsprechender Bekanntmachung der Hebammen bzw. des Arztes

Dienstag, den 20. Mai 1919, vormittags 7—12 Uhr

im Rathaus, Lebensmittelkantinenzentrale, Zimmer 13.

Die bisher gültigen Ausweisarten sind bei der Entnahme der neuen Griekartenausgabe unbedingt mitzubringen. Bei späterer Abholung sind 50 Pf. Gebühren für besondere Abfertigung zu entrichten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Mai 1919.

Dienstag, den 20. d. Mts., von vorm. 9 Uhr an kommen im alten Brauerei-Wohnhaus 2 Deckbetten, 2 Kapitäne, 1 Bettstelle, 1 goldene Damenarmbanduhr, 1 Taschenuhr, 2 Regenschirme und einige Frauenkleidungsstücke gegen sofortige Bezahlung öffentlich zur Versteigerung.

Riesa, am 17. Mai 1919.

Der Vollstreckungsbeamte des Rates der Stadt Riesa. (Schöb.)

Öffentliche Versteigerung.

Am Dienstag, den 3. Juni 1919, 9 Uhr vorm. werden in Riesa im Artilleriedepot, Riesbachstraße

34 Wagen militärischer Art (besonders für schwere Lasten geeignet) und

am Mittwoch, den 4. Juni 1919, 9 Uhr vorm. in Zittau in der Bezirksverwaltung

42 Bauernwagen und 2 Autowagen

öffentl an den Weitsteuernden versteigert. Mindestens die Hälfte des Kaufpreises ist in Riesa an den Weitsteuernden zu entrichten. Kriegsanleihe wird zum Nennwert an Zahlung statt angenommen.

Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen.

J. A. Artillerie-Depot Riesa.

Gutmärkte. Arzte.

Volksschule Gröba.

Infolge der fortgesetzten Preiskontrolle auf dem Gebiete der Lebensmittel, durch das bedeutende Steigen der Kohlen- und Rosinenpreise und infolge von Rohnerhöhung kann die Speisen in unserer kleinen Volksschule fünftig nicht mehr zu dem bisherigen Preis abgegeben werden. Der Preis für eine Literportion muss von Dienstag, den 20. Mai 1919 auf 60 Pf. erhöht werden.

Gröba (Elbe), am 16. Mai 1919.

Der Gemeindevorstand.

Der Gemeindevorstand hat gemeldet, daß vom Montag, den 19. bis

Sonnabend, den 24. Mai 1919 die Sornsteine gelehrt werden.

Gröba (Elbe), am 17. Mai 1919.

Der Gemeindevorstand.